

**Satzung zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung des
„Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur“ des Landkreises Pfaffenhofen
a.d.Ilm**

Vom 21. Juli 2025

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 23.03.2023:

§ 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm haben können, sind dieser und der Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Der Vorstand und der Verwaltungsratsvorsitzende sollen sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.“

§ 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis einmal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben, insbesondere zum geprüften Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat; die Auskunft kann auch in Textform erfolgen.“

§ 3

§ 6 Abs. 3 wird ergänzt:

„q. Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO.“

§ 4

§ 6 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Im Fall des Abs. 3 Buchst. q unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Kreistages.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 5

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung mindestens in Textform des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschlägen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

§ 6

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

a. der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist

und

b. mindestens acht der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.“

§ 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur“.

§ 8

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Behandlung gemäß § 5 Abs. 4 zuzuleiten. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Aufstellung und Prüfung des Lageberichts. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen; § 27 KUV bleibt unberührt. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.“

§ 9

§ 9 Abs. 6 wird neu eingefügt:

„Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.“

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21. Juli 2025

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Albert Gürtner

Landrat